



Antwort zur Anfrage Nr. 0356/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Elektro-Tretroller im städtischen Verkehrsraum (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15.06.2019 dürfen Elektro-Tretroller im öffentlichen Straßenraum genutzt werden. Der Verleih der E-Tretroller ist nach der eKFV allerdings nicht sondernutzungspflichtig, sodass die Landeshauptstadt Mainz keine rechtlich verbindliche Durchgriffsmöglichkeit hat. Auch macht die eKFV keine Vorgaben zur Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern, sodass die kommunale Verkehrsüberwachung nur in Fällen von „Gefahr in Verzug“ die Möglichkeit hat, einzugreifen. Die Verwaltung bedauert die begrenzten rechtlichen Handlungsspielräume durch den Bund sehr.

Zu Frage 1:

Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit den Elektro-Tretrollern im städtischen Verkehr bislang gemacht? Wie sehen die Unfallzahlen aus, an denen Elektro-Tretroller beteiligt waren?

Seit Einführung der ersten E-Tretroller in Mainz von Tier am 07.08.2019 kam es laut aktueller Polizeistatistik bisher zu 13 Unfällen im Zusammenhang mit E-Tretrollern. 11 dieser Unfälle wurden von den Fahrern der E-Tretroller selbst verschuldet, ohne weitere Fremdeinwirkung. Die Unfallzahlen sind, anders als in anderen Großstädten, nicht auffällig. Mit dazu beigetragen haben sicher eine umfangreiche Aufklärungsarbeit der Polizei (eigener Flyer) und der Verwaltung (FAQs im Internet) und entsprechende Presseartikel.

Gerade zu Beginn des E-Tretroller-Verleihs in Mainz kam es zu zahlreichen Beschwerden bezüglich falsch/ behindernd abgestellten E-Tretrollern. Die Situation hat sich inzwischen leicht verbessert, ist jedoch immer noch als stark verbesserungswürdig einzustufen. Der Großteil der Behinderungen durch E-Tretroller wird durch das Abstellverhalten der Nutzerinnen und Nutzer des Verleihangebots oder Dritte Personen (nachträgliches „Umwerfen“ von Rollern) verursacht. Beschwerden über von den Anbietern falsch ausgebrachte E-Tretroller sind in der Vergangenheit rückläufig.

Zu Frage 2:

Haben die beiden Anbieter von Elektro-Tretrollern die „Vereinbarung zwischen stationsungebundenen Elektro-Tretroller-Anbieter und der Landeshauptstadt Mainz“ unterschrieben? Wenn nein, welche Konsequenzen wird bzw. kann die Verwaltung daraus ziehen? Gab es hierzu bereits Gespräche zwischen der Verwaltung und den Anbietern und wenn ja, mit welchem Ergebnis und welchen Themen?

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation sind die Verleihfirmen nicht verpflichtet, auf eine entsprechende Vereinbarung einzugehen. Die beiden in Mainz aktiven Anbieter Tier und Lime haben die Vereinbarung der Landeshauptstadt Mainz unterzeichnet. Die Verkehrsverwaltung steht in regelmäßigen Kontakt mit den beiden Anbietern und hat mehrfach Gespräche bezüglich der Einhaltung der Vereinbarung geführt.

Auch wurden für den Zeitraum größerer Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Rosenmontag, etc.) die Abstellverbotszonen für E-Tretroller in Abstimmung mit den Anbietern erweitert.

Zu Frage 3:

Verfügt die Stadt seit der Einführung im Sommer 2019 über die Nutzungsdaten der Anbieter und wurde bereits dazu eine Evaluation durchgeführt? Welche Probleme sind dabei offensichtlich geworden?

Die beiden Anbieter übermitteln der Landeshauptstadt Mainz monatlich anonymisierte Nutzungsdaten der Verleih-E-Tretroller. Der zeitliche Rahmen sowie die Inhalte des Datenaustauschs sind in der Vereinbarung festgehalten. Aufgrund der Wettbewerbsslage im E-Tretroller-Verleihgeschäft sind die Daten nur für die interne Verwendung vorgesehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Leider wurden seitens der Anbieter bislang keine Nutzer-Befragungen durchgeführt, um beispielsweise die gewünschten Verlagerungseffekte (z.B. Umstieg von anderen Verkehrsmitteln auf E-Tretroller) in Mainz bewerten zu können.

Zu Frage 4:

Wie überprüft die Stadt, ob die Auflagen/Bedingungen des Vertrages (insbesondere §3) bzw. die Vorgaben, die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergeben, eingehalten werden?

Ein Teil der Inhalte der Vereinbarung, wie beispielsweise die Umsetzung der Abstellverbotszonen, kann über die Kunden-Apps der Anbieter direkt überprüft werden. Auch steht die Verkehrsverwaltung in regelmäßigem Kontakt mit den beiden Anbietern und wird regulierend tätig, wenn Beschwerden an die Verwaltung herangetragen werden.

Zu Frage 5:

Seit dem 01. Januar 2020 dürfen die Elektro-Tretroller offensichtlich auch in den äußeren Stadtteilen verkehren. Stimmt dies und wenn ja, warum wurden die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. die Ortsbeiräte darüber nicht informiert?

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage hat die Stadt hierauf keinen Einfluss. Die Erweiterung der Geschäftsgebiete der beiden Anbieter zum Jahresbeginn 2020 wurde der Landeshauptstadt Mainz im Vorfeld ebenfalls nicht angekündigt.

Zu Frage 6:

Viele Elektro-Tretroller werden irgendwo auf Fußgänger- und Fahrradwegen, Plätzen, usw. abgestellt und nicht an zentralen Sammelstellen. Dadurch werden die Wege vor allem für mobilitätseingeschränkte Personen oder für Kinderwagen immer wieder massiv blockiert. Wie geht die Verwaltung derzeit mit diesem Problem um? Ist die Verwaltung berechtigt solche Behinderungen umgehend zu beseitigen? Wie häufig hat die Verwaltung bereits a. Elektro-Tretroller eingesammelt bzw. b. die Anbieter dazu aufgefordert, diese zu entfernen?

Aufgrund der aktuell nicht vorhandenen Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern durch die eKFV, hat die Landeshauptstadt Mainz kaum Möglichkeiten dagegen vorzugehen. Findet die kommunale Verkehrsüberwachung einen gefährdend abgestellten E-Tretroller vor, wird dieser von den Einsatzkräften entfernt. Bußgelder werden aufgrund der aktuell unklaren rechtlichen Lage derzeit noch nicht verhängt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den behindernd abgestellten E-Tretroller dem entsprechenden Anbieter telefonisch zu melden, damit dieser bezüglich der Beseitigung aktiv wird. Die Verkehrsverwaltung steht mit dem Verkehrsministerium des Landes Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Städtetag in engem Kontakt, mit dem Ziel, die StVO/ eKFV anzupassen und E-Tretroller-Vermietsysteme zukünftig als Sondernutzung zu behandeln.

Zu Frage 7:

Können die Abstellverbotszonen in Absprache mit den Ortsbeiräten ausgeweitet werden?

Eine Erweiterung der Abstellverbotszonen ist in Rücksprache mit der Verkehrsverwaltung möglich. Auch hier ist allerdings zu beachten, dass die Anbieter rechtlich gesehen nicht zur Umsetzung verpflichtet sind. Die „Sperrung“ ganzer Stadtteile ist daher kritisch anzusehen. Die Einrichtung von Abstellverbotszonen in beispielsweise Parkanlagen oder Fußgängerzonen hat sich dagegen als sehr effizient herausgestellt und wird von den Anbietern bisher auch umgesetzt.

In den Sperrzonen wird mittels GPS-basiertem „Geofencing“ ein Abstellen der E-Tretroller verhindert wird. Aufgrund der technologiebedingten Ungenauigkeit der GPS-Signale lassen sich hiermit nur größere Flächen (Fußgängerzonen, große Parks etc.) wirksam sperren. Kleinere Flächen sowie scharfe Abgrenzungen, z.B. in Form von Abstellverbotszonen die nur Gehwege betreffen, lassen sich mit dieser Technik nicht sperren.

Zu Frage 8:

Durch die fehlenden Sammelstellen für die Elektro-Tretroller ergibt sich in vielen Fällen ein chaotisches Bild. Welche Position nimmt die Stadtbildpflege zu diesem Sachverhalt ein und wie will die Verwaltung damit in Zukunft umgehen?

Das willkürliche Abstellen von Elektrorollern im öffentlichen Raum steht im Gegensatz zu den Zielen, den öffentlichen Raum und das Stadtbild mit hoher Qualität zu gestalten und zu bewahren.

Das Abstellen in stadtgestalterisch sensiblen Bereichen der Innenstadt sollte durch den Einsatz von Geofencing ausgeschlossen werden. Aufgrund der Unschärfe des Systems gelingt dies nur bedingt.

Sammelanlagen zur Bündelung der Elektroroller können aufgrund der bereits erwähnten Bundesgesetzgebung leider nicht juristisch eingefordert werden.

Zu Frage 9:

Sind zentrale Sammelstellen für Elektro-Tretroller in Mainz in Planung? Ist die Verwaltung hierzu bereits mit den Anbietern im Gespräch?

Aktuell fehlt die gesetzliche Grundlage, entsprechende Flächen im öffentlichen Straßenraum auszuweisen. Dies wäre allerdings notwendig, um beispielsweise eine „Fremdnutzung“ durch Fahrräder etc. zu vermeiden. Auch besteht keine Sanktionierungsmöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, die Ihren E-Tretroller nicht an der zentralen Sammelstelle abstellen.

Zur Ordnung/ Bündelung des Abstellverhaltens von E-Tretrollern, ist eine Anpassung der StVO/ eKFV (Sondernutzungspflicht für den Verleih von E-Tretrollern) notwendig.

Mainz, 19.03.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete